

# Sanierung von Feuerbrandherden in «Gebieten mit geringer Prävalenz»

**Autorinnen und Autoren:** Anita Schöneberg, Perrine Gravalon, Markus Bünter und Christophe Debonneville, Agroscope sowie Kantonale Fachstellen Obstbau LU, TG, VS und ZH

Version 08/2024 (ersetzt Merkblatt 701, Version 09/2015)

Das Merkblatt richtet sich an die kantonalen Fachstellen Obstbau, Obstproduzierende, Baumschulen sowie an Personen, die mit Feuerbrandsanierungen betraut sind.

Feuerbrand ist eine hoch ansteckende Pflanzenkrankheit, die durch das Bakterium *Erwinia amylovora* verursacht wird. Bei unsachgemäßem Umgang mit befallenen Pflanzen besteht die Gefahr, dass die Krankheit weiter verschleppt wird. Der Feuerbranderreger ist im Pflanzengesundheitsrecht als geregelter Nicht-Quarantäneorganismus (GNQO) eingestuft (siehe [www.bgso.agroscope.ch](http://www.bgso.agroscope.ch)).

Damit die Kernobstproduktion und die Pflanzgutproduktion weiterhin vor Feuerbrand geschützt werden können, haben die kantonalen Fachstellen Obstbau in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) «Gebiete mit geringer Prävalenz» (geringes Auftreten) bezeichnet, in denen Massnahmen gegen das Feuerbrandbakterium ergriffen werden müssen. In diesen Gebieten besteht für Besitzerinnen und Besitzer von Feuerbrandwirtspflanzen eine Überwachungs-, Melde- und Bekämpfungspflicht. Die Meldungen erfolgen an die zuständige kantonale Fachstelle Obstbau.

Pflanzgut von bekannten Wirtspflanzen (*Malus* - Apfel, *Pyrus* – Birne, *Cydonia* – Quitte, *Crataegus* – Weissdorn, *Sorbus* – Vogel- und Mehlbeere, usw.), welches für die gewerbliche Nutzung bestimmt ist, muss frei von Feuerbrand sein. Meldungen aus Baumschulen gehen an den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD). Telefon und E-Mail: [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch)

## 1. Sanierung von befallenen Pflanzen in «Gebieten mit geringer Prävalenz»

Die Gebiete mit geringer Prävalenz können bei den kantonalen Fachstellen Obstbau angefragt werden oder sind im jeweiligen kantonalen Geportal abrufbar. Ausserhalb von diesen Gebieten besteht keine Melde- und Sanierungspflicht bei Feuerbrandbefall und die folgenden Punkte gelten nur als Empfehlung. In jedem Fall meldepflichtig ist Befall in Baumschulen.

- Der Befall muss vor der Sanierung der kantonalen Fachstelle Obstbau gemeldet werden.
- Soll ein Feuerbrandverdacht in Obstkulturen abgeklärt werden, ist dies mit einem Schnelltest durchzuführen. Auskünfte über den EA-Schnelltest erteilen die kantonalen Fachstellen Obstbau. Proben auf Feuerbrandverdacht in Baumschulen werden in der Regel durch Inspektorinnen und Inspektoren des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) oder durch mandatierte Kontrolleurrinnen und Kontrolleure entnommen und im EPSD-Vollzugsdiagnostiklabor untersucht.
- Befallene Pflanzen sind sofort mit Rückschnitt/-riss zu sanieren, d.h. sichtbare Befallsstellen sind zu entfernen. Beim Rückschnitt/-riss muss immer mindestens 40 cm ins symptomlose Holz geschnitten oder gerissen werden.  
Unterschied zwischen Rückschnitt und Rückriss:
  - Rückschnitt mit Schnittwerkzeug: Übertragungsfahr durch Werkzeug, d.h. regelmässige und geeignete Desinfektion erforderlich.
  - Rückriss ohne Schnittwerkzeug: geringe Übertragungsfahr, da kein Werkzeug verwendet wird.

Solange nur infiziertes Pflanzenmaterial berührt wird, ist eine Desinfektion der Hände oder Handschuhe nicht erforderlich. Erst beim Wechsel zu Arbeiten an symptomlosen Pflanzen ist eine Desinfektion notwendig.

- Arbeiten an befallenen Pflanzen ausschliesslich bei trockener Witterung durchführen (Verschleppungsgefahr).
- Beachten Sie das Agroscope-Merkblatt Nr. 205/2024 «Hygienemassnahmen bei der Entnahme von Verdachtsproben und bei Sanierungsarbeiten im Zusammenhang mit Pflanzenschadorganismen, die vom Menschen übertragen werden können».
- Befallenes Pflanzenmaterial darf nicht zwischengelagert werden. Es muss unmittelbar nach der Sanierung entsorgt werden.



Trieb- und Blütenbefall (Foto: Agroscope)

## 2. Entsorgung der befallenen Pflanzen durch Verbrennen und Kompostieren

### 2.1 Verbrennen

- Das Verbrennen des Schnittgutes ist die sicherste Art der Entsorgung und ist daher dem Häckseln und Kompostieren vorzuziehen.
- Das befallene Pflanzenmaterial gut verpackt über eine Kehrlichtverbrennungsanlage entsorgen oder auf einem Verbrennungsplatz der Gemeinde verbrennen. Um einen Transport zu vermeiden, können grosse Mengen befallenen Pflanzenmaterials nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung (Polizei und Feuerwehr) vor Ort verbrannt werden.
- Müssen grössere Menge befallenen Pflanzenmaterials abtransportiert werden, eignen sich am besten Kipper mit hohen Seitenwänden (Ladung abdecken) oder Container.

### 2.2 Kompostierung

Die gehäckselten Schnittzel müssen während des Kompostierungsprozesses überall eine Temperatur von mindestens 60°C erreichen.



Canker mit Schleimtropfen (Foto: Agroscope)



Beispiel eines erfolglosen Rückschnitts mit Cankerbildung an der Schnittstelle (Foto: D. Szalatnay)

## 3. Möglichkeiten zur Dekontamination der Arbeitsgeräte

- Abflammen der Klinge bzw. des Sägeblattes mit Gasbrenner für einige Sekunden mit blauer Flamme.
- Mit Heisswasser kann eine schnelle und umweltschonende Bakterien-Desinfektion durchgeführt werden. Der Feuerbranderreger stirbt in heissem Wasser von über 70°C in ca. einer Minute ab.
- Die Reinigung mit einem Abdampfgerät bewirkt eine gute bakterielle Desinfektion der Geräte (Beachten Sie auch folgenden Abschnitt: «4. Reinigung der Ladeflächen von Transportfahrzeugen und Häckslern»).

## 4. Reinigung der Ladeflächen von Transportfahrzeugen und Häckslern

Nach der Verarbeitung oder dem Transport von kontaminierten Pflanzenmaterial sind die Geräte und Transportmittel wie folgt zu reinigen und zu dekontaminieren:

- Mit Hochdruck (ca. 70°C, ohne Zusätze) reinigen. Die Fahrzeuge und Geräte sind in jedem Fall in einem Waschraum bzw. Waschplatz zu reinigen. Dieser Platz muss bezüglich Entwässerung mit einem Koaleszenz-Ölabscheider ausgerüstet sein, da sonst die Einhaltung der Grenzwerte für Mineralöle im Abwasser nicht gewährleistet ist.
- Für den Einsatz von Desinfektionsmitteln beachten Sie das Agroscope Merkblatt Nr. 205/2024 «Hygienemassnahmen bei der Entnahme von Verdachtsproben und bei Sanierungsarbeiten im Zusammenhang mit Pflanzenschadorganismen, die vom Menschen übertragen werden können». Beachten Sie ebenfalls die Hinweise auf den Etiketten der Desinfektionsmittel.

## Impressum

Herausgeber	Agroscope Müller-Thurgau-Strasse 29 8820 Wädenswil <a href="http://www.agroscope.ch">www.agroscope.ch</a>
Auskünfte	Agroscope Pflanzenschutzdienst <a href="http://www.feuerbrand.ch">www.feuerbrand.ch</a>
Redaktion	Anita Schöneberg und Carole Enz
Fotos	Agroscope und D. Szalatnay, Strickhof Fachstelle Obst
Copyright	© Agroscope 2024

Dies ist eine aktualisierte Version des Merkblattes Nr. 707/2015 2015 «Sanierung von Feuerbrandherden» (Autorenschaft: Phytopathologie Obst- und Gemüsebau Agroscope in Wädenswil)

### Haftungsausschluss

Agroscope schliesst jede Haftung im Zusammenhang mit der Umsetzung der hier aufgeführten Informationen aus. Die aktuelle Schweizer Rechtsprechung ist anwendbar.